



Vereinssatzung

der

Bürgergemeinschaft Schlosshof

Uttenweiler e. V.

Satzungs-Neufassung

Nachstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 20. März 2019 von stimmberechtigten Mitgliedern mit Ja-Stimmen neu beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 24-07.2012 gegründet und führt den Namen:
Bürgergemeinschaft Schlosshof Uttenweiler e.V., in der Folge als Verein bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88524 Uttenweiler, Landkreis Biberach.
Er ist im *Registergericht beim Amtsgericht in Ulm* unter der Register-Nummer *VR 650388* eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein „Bürgergemeinschaft Schlosshof Uttenweiler e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung der Altenhilfe und des Miteinanders der Generationen.
Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Ausbau und Stärkung des sozial-karitativen Netzwerkes in der Gemeinde, vor allem für ältere und hilfsbedürftige Mitmenschen und ihre Angehörigen.
Diesbezügliche Unterstützung von bestehenden sozialen Aktivitäten und Gruppen mit Förderung des Gemeinwesens sowie der Zusammenarbeit von Gemeinde, Kirchen, Vereinen und Initiativen.
 - b) Beratung, Begleitung und Versorgung von Alten, Kranken und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde.
 - c) Einrichtung einer Tagesbetreuung und anderen Begleitangeboten zur Entlastung der Angehörigen.
 - d) Unterstützung der Gemeinde Uttenweiler, ggf. Investoren, bei der Schaffung und Vergabe von Wohnraum für ältere und bedürftige Menschen, insbesondere auf dem Schlosshofareal in Uttenweiler.
 - e) Organisation einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft mit selbstbestimmtem Charakter.
Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens und der Sicherung des Betreuungs-, Versorgungs-, Haushalts- und Pflegehintergrundes.
 - f) Einrichtung und Führung eines „Sozialfonds“ für die Erfordernisse des

gemeinschaftlichen Wohnens.

- g) Unterstützung bei der Aus- u. Fortbildung von Personen (Ehren- u. Hauptamtliche) zur Übernahme sozial-pflegerischer Dienste in der Gemeinde.
- h) Durchführung von Veranstaltungen und Beteiligung an Aktivitäten und Projekten im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne u. Erlöse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, wozu auch soziale Wohnprojekte im Sinne des Vereinszwecks gehören können, verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft umfasst
 - ordentliche Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert.
Kinder und Jugendliche werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendmitglieder geführt.
3. Der Verein kann Ehrungen vornehmen und Ehrentitel vergeben.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufnahme und Datenschutzerklärung

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
2. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Näheres hierzu wird in der

Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Erhebung und Verarbeitung

personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes und der am 25.05.2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

4. Bei einer Mitgliedschaft des Vereines in einem Verband ist er verpflichtet, nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes Daten seiner Mitglieder zu melden.
Der Verein ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder und von an Veranstaltungen teilnehmenden Nichtmitgliedern an die Kommune oder andere öffentliche Körperschaften (Landkreis, Land, Bund, EU) zum Zwecke der Zuschussgewährung oder für sonstige Vereinszwecke weiterzugeben.
Der Verein ist berechtigt, dem jeweiligen Kooperationspartner Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Funktionsträger zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist.
(näheres vgl. Datenschutzordnung des Vereins)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt ist zum Ende jeden Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
Bei natürlichen und juristischen Personen beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat zum Jahresende.
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss endet jeder Anspruch gegen den Verein.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins grob verletzt.
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c) durch sein persönliches Verhalten im privaten oder öffentlichen Leben das Ansehen des Vereins schädigt.
 - d) den fälligen Jahresbeitrag trotz Zahlungsaufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht bezahlt hat.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 1 Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden; eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung.
Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Verwaltungsrat
2. Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erlässt der Verwaltungsrat
- b) eine Geschäftsordnung
 - c) eine Finanz- und Beitragsordnung
 - d) eine Datenschutzordnung
 - e) weitere Ordnungen nach Notwendigkeit.

Die Ordnungen sind jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zugänglich zu machen.

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Organe.
4. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
6. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich als ordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Einberufung aller ordentlichen Mitglieder und aller Ehrenmitglieder erfolgt durch Bekanntmachung in der Tagespresse oder durch Benachrichtigung der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht zur Tagesbetreuung
 - d) Bericht zur Wohngemeinschaft
 - e) Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Kassiers
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahlen
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Wahl des Vorstandes (§ 14 Ziffer 1 (a) – (f))

2. Wahl der nicht benannten Mitglieder in den Verwaltungsrat
3. Wahl der 2 Kassenprüfer
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
8. Entscheidung über Verleihung von Ehrentiteln
9. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds. Hierfür ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

1. auf Antrag des Vorstands oder des Verwaltungsrats.
2. auf Antrag von 25 % der ordentlichen Mitglieder, die Zweck und Grund der Einberufung schriftlich anzugeben haben.

§ 11 Wahlen und Anträge

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Es entscheidet regelmäßig die einfache (=absolute) Stimmenmehrheit. Bei mehr als 2 Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimm-Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen
3. Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds
4. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von einem anwesenden ordentlichen Mitglied verlangt wird.
5. Über Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit verlangt eine geheime Abstimmung.
6. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

§ 12 Protokolle

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift muss vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassier/-in
 - d) dem/der Schriftführer/-in
 - e) mindestens zwei Beisitzern zur Mitübernahme von weiteren Vereinsgeschäften
 - f) einem/einer benannten Vertreter/-in der bürgerlichen Gemeinde
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit Ersatzmitglieder benennen.
3. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, sofern der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen und Berater/innen hinzuziehen.
6. Nähere Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand im Vollzug seiner Aufgaben und Verantwortungen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, mit der Angabe der Tagesordnung, einberufen.
2. Dem Verwaltungsrat gehören mit Stimmrecht an:
 - a) der Vorstand (§ 14 Abs.1 a – f)
 - b) mindestens zwei gewählte Mitglieder aus der Mitgliederversammlung. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - c) ein/eine benannte(r) Vertreter/-in der Kirchen und/oder eines Sozialverbandes
 - d) ein/eine benannte(r) Vertreter/-in des Beirates der Wohngemeinschaften
 - e) einem/einer benannte(r) Vertreter/in der Eigentümer des Betreuten Wohnens

- f) ggf. weitere, vom Vorstand benannte, fach- u. sachkundige Berater/innen.
- 3. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3. Nähere Aufgaben des Verwaltungsrates regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.
Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen.
Sie prüfen die satzungsgemäß richtige Verwendung der Vereinsmittel sowie die Ordnungsmäßigkeit der Belegführung.
Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder nach § 7 Ziffer 1 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt

§ 18 Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
Ermäßigungen, Beitragsbefreiung, Beitragseinzug usw. regelt der Verwaltungsrat in der Finanz- und Beitragsordnung.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand (§ 14). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hautamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins, die vom Verwaltungsrat erlassen und geändert wird.

§ 20 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand und Verwaltungsrat geprüft und der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uttenweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Uttenweiler, bzw. das Amtsgericht Riedlingen.